

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische Adressen:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis:
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 50.

Donnerstag, 29. Februar 1912, abends.

65. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei im Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Post, Postanhalten 1 Mark 85 Pf., durch den Briefträger frei im Haus 2 Mark 7 Pf. Nach Monatsabrechnung werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Abgabebetrags bis vor Mittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Zeilenspalte 43 mm breite Korpuszeile 18 Pf. (Zusatzpreis 12 Pf.) Zeitraumbereit und inbeträchtlicher Satz nach besonderem Tarif.

Redaktionsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Gähnel in Riesa.

Nach Mitteilung der Königl. Amtshauptmannschaft Olschitz ist unter dem Klauen-
siebstande des Rittergutes Gatzig die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.
Die Königl. Amtshauptmannschaft bestimmt daher wegen dieses Seuchenfalles die
Gemeindebezirke Pochra mit Gatzig und Merzdorf mit Gatzig als Beobach-
tungsgebiete.

Für das Beobachtungsgebiet gelten die mit Bekanntmachung vom 7. Juli 1911
— Nr. 156 des Rieser Tageblattes — unter B und C bekanntgegebenen Bestimmungen
und Strafvorschriften.

Großenhain, am 28. Februar 1912.

302 c E. Königl. Amtshauptmannschaft.

Maul- und Klauenseuche betreffend.

Die in Riesa ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.
Es werden deshalb die durch die Bekanntmachung vom 21. Februar 1912 ange-
ordneten Schutz- und Sperrmaßnahmen hiermit wieder aufgehoben.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 29. Februar 1912.

— Festgenommen und in das Amtsgerichts-
gefängnis eingeliefert wurde gestern hier ein arbeits- und
wohnungloser Fleischergehilfe. Er ist beschuldigt, in einem
hiesigen Geschäft, in dem er bis vor einigen Tagen in
Stellung war, einen geringen Gelbbetrag unterschlagen zu
haben.

— Das am 20. Februar auf dem Kaiser-Wilhelm-
Platz hier gestohlene Fahrrad ist wiedererlangt
worden. Der Dieb wurde in dem Städtischen Hangel,
geboren in Wilschhausen, ermittelt. Er hatte das Rad
einem Kollegen in Jahnshausen gegen 3 M. als Pfand
gegeben. Hangel befindet sich jetzt bei einem Gutbesitzer
in Pleinragewitz in Stellung. Das Rad wurde dem
Eigentümer wieder ausgehändigt.

— Am Dienstag Abend gegen 6 Uhr konnte auch in
an anderer Gegend am östlichen Himmel lebhaftes Wetter-
leuchten beobachtet werden.

— Die Deutsche Reformpartei veranstaltet
Sonntag, den 17. März, vorm. 11 Uhr im Reichstags-
gebäude, Zimmer 23, Portal II, eine Vorstand- und Ver-
trauensmänner-Versammlung. Auf der Tagesordnung
stehen u. a. Berichte des Parteivorstandes, der Landes-
vereinsleiter und der Kandidaten (Wahlkreisorganisationen,
Wahlproteste), Partei-Taktik, Propaganda usw. Entwürfe
sind an den Parteivorstand Reichstagsgebäude, Ludwig
Werner zu richten unter der Adresse der Parteigeschäfts-
stelle Berlin SW., Dersingstraße 23 bis zum 7. März.
Abends 7 Uhr findet unter Leitung des Deutschen Reform-
vereins Berlin u. Umg. eine gemütliche Abendunterhaltung
mit musikalischen und vortragsmäßigen Vorlesungen im
geselligen Rahmen „Deutscher Wirtschaft“, Wilhelmstraße 114, statt.

— Die Sonderdeputation für das Schul-
gesetz hielt gestern wiederum im Ständehaus eine
längere Sitzung ab. § 4 Ziffer 6 wurde nach dem Regie-
rungsentwurf mit einigen unwesentlichen Änderungen
angenommen. Ziffer 6 des § 4 wurde gleichfalls nach dem
Regierungsentwurf genehmigt unter Abänderung der
Zelle 1 wie folgt: Für Kinder, die so schwach befähigt
sind, daß ihnen usw.; ferner wird das Wort Nachhilfe-
unterricht durch Hilfsunterricht ersetzt. Hierauf schritt man
zur Beratung des § 2, die bei der ersten Deputations-
sitzung zurückgestellt wurde. § 2 wird in folgender Fassung
gegen die Stimmen der Konservativen angenommen, die
für die Regierungsvorlage stimmten: „Der Lehrplan für
den Unterricht der Volksschule umfaßt a) den Elementar-
unterricht, b) die Lehrgänge: Religion und Sittenlehre,
deutsche Sprache und Literatur, Naturkunde und Kunst-
betrachtung, Heimatkunde, Geschichte, Erdkunde und Na-
turlehre (Arbeitskunde), c) die planmäßigen Übungen
im Anschauen, Vorstellen und Denken, Rechnen und
Messen einerseits, im Ausdruck durch Wort, Schrift,
Zeichnen, darstellende Handfertigkeit und Gesang ander-
seits, d) nach Bedürfnis auch Unterricht in einer oder
mehreren fremden Sprachen und in Kurzschrift. Ob die-
ser Unterricht erteilt werden, und ob er für die Kinder
wahlfrei oder verbindlich sein soll, ist durch die Orts-
schulordnung zu bestimmen. In die Bürgerkunde soll die
Jugend in geeigneten Unterrichtsfächern vorbereitend
eingeführt werden. Von den Arbeitsfächern sind für
Mädchen Handarbeiten verbindlich. Durch die Ortsschul-
ordnung ist zu bestimmen, ob die Mädchen auf Anleitung
zur Haushaltung und zum Kochen, ob die Knaben An-

leitung zu Handfertigkeiten in der Schule erhalten sollen
und ob die Teilnahme daran für die Kinder verbindlich
sein soll oder nicht. Planmäßige Leibesübungen sind auf
allen Stufen vorzusehen. § 5 wird nach folgender Fassung
angenommen: „Solche Kinder, durch die die sittliche oder
leibliche Wohlfahrt ihrer Mitschüler nachweislich gefährdet
wird, sind vom Schulbesuche auszuscheiden.“ Hieran
schließt sich der zweite Satz wie im Regierungsentwurf.
Ferner heißt es dann nach den Beschlüssen der Deputa-
tion: „Für den Unterricht solcher Kinder, die wegen
dauernder Krankheit oder körperlicher Gebrechen nicht am
allgemeinen Unterrichte teilnehmen können, haben die Er-
ziehungspflichtigen anderweit zu sorgen. Sind diese un-
bemittelt, so muß die Gemeinde, soweit nötig mit Staats-
beiträgen, eintreten.“ Ferner wird bei dem nächsten Satz
eine unwesentliche Änderung vorgenommen. Der Schlus-
satz wurde von der Deputation nach dem Regierungs-
entwurf genehmigt. § 6 wird in folgender Fassung ein-
stimmig angenommen: „Die Eltern und Erzieher haben
ihre schulpflichtigen Kinder zu regelmäßigem Besuche der
Schule, auch der Schulfeste, anzuhalten.“ Die nächsten
Sätze des § 6 werden teilweise nach der Vorlage, teils
mit unwesentlichen Änderungen angenommen. Bei § 7
und § 8 wird die Beratung vorläufig ausgesetzt. §§ 9 und
10 werden nach der Vorlage und § 11 in folgender Fas-
sung genehmigt: „Die Schulfeste haben für alle Volksschulen
gleiches Geistesniveau. Die Verteilung im einzel-
nen wird im Verordnungswege geregelt.“ Im übrigen
wurde der Paragraph, ebenso wie § 12 nach der Regie-
rungsvorlage angenommen.

— § 8 Ein für das Gastwirts-gewerbe interessanter
Konzeptionsstreit beschäftigte in letzter Instanz den Straf-
senat des Sächs. Oberlandesgerichts. Der Restaurateur
Wülle hatte im vorigen Jahre die altbekannte Weinstube
der Schützenstraße in Dresden übernommen.
Er war im Besitze der Konzession für Wein- und Bier-
schenke, kam aber schon bald nach der Geschäftübernahme
beim Räte um Erlaubnis darum ein, neben Wein auch
ein echtes Pilsener Bier auszuschenken zu dürfen, da nach dem
Genuss von Wein oft noch ein Glas Bier verlangt werde
und er sonst nicht konkurrenzfähig bleiben könne. Das
Bier solle jedoch nur ein Nebenartikel sein. Anfangs lehnte
der Rat das Gesuch ab, später wurde der Ausschank von
Pilsener Bier gestattet. Nach einiger Zeit kam der Wirt
widerum beim Räte darum ein, ihm freizugeben, welche
Biere er verschenke. Der Charakter der Weinstube solle
aber unter allen Umständen gewahrt bleiben. Der Rat
kam dem Wirt abermals entgegen und stellte ihm frei,
neben echtem „Pilsener“ auch noch ein echtes „Bayrisches“
zu verschenken. Dabei machte aber der Rat ausdrücklich
zur Bedingung, daß der Weinstubencharakter unbedingt ge-
wahrt bleiben müsse. Die Genehmigung zur Errichtung
einer Bierstube werde damit nicht erteilt, vielmehr wolle
der Rat dem Wirt lediglich Gelegenheit geben, seinen
Weinstuben entgegenzukommen. Gegen diese Beschränkung
protestierte der Wirt und suchte nunmehr um Konzession
zum unbeschränkten Ausschank nach. Im August wandelte
Wülle sein Lokal, ohne im Besitze der Konzession zu sein,
in „Bier- und Weinstuben für Räte“ um. Der Weinstu-
benkonsum ging nunmehr zurück, als Bierlokal aber nahm
das Geschäft einen bedeutenden Aufschwung. Der Wirt
wurde aber alsbald wegen Verletzung der §§ 33 und
147 Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung in Strafe genommen.
Er beantragte gerichtliche Entscheidung und machte geltend,
daß eine derartige vom Räte erteilte Konzessionsbeschränkung

ungültig sei. Es sei ihm unmöglich, den Charakter der
Weinstube zu wahren, wenn die Gäste das Bier dem Weine
vorzögen. Derartige vom Räte erlassene Konzessionsbedin-
gungen, könnten nicht unter strafrechtlichen Schutz gestellt
werden, weil sie nicht ersetzbar seien. — Sämtliche gericht-
liche Instanzen und zuletzt auch das Oberlandesgericht
stellten sich auf die Seite des Rates als Konzessionsbehörde.
Das Oberlandesgericht führte unter Verwerfung der gegen
das landgerichtliche Urteil eingelegten Revision aus, daß
ein Rechtsirrtum nicht vorliege. Mit Recht sei die Kon-
zession so ausulegen, wie er, der Angeklagte sie beantragt
habe. Wenn er, der Wirt, selbst um Genehmigung des
Vorausschankes mit dem ausdrücklichen Erbiten nachgesucht
habe, nach dem Wein das Bier als Nebenartikel zu führen,
so sei die Konzession in diesem einschneidenden Sinne auf-
zulassen. Wenn er dann später nach der erteilten Erlau-
bnis zum Vorausschank nicht mehr in der Lage war, die
an die Erteilung der Konzession geknüpften Bedingungen, unter
allen Umständen den Weinstubencharakter zu wahren, zu
erfüllen, so sei dies lediglich sein Verschulden und ihn
allein treffe auch die Verantwortung für etwaigen in Zu-
kunft entstehenden Schaden.

— Gemäß Beschlusses des Ausschusses der Säch-
sisch-Böhmischen Dampfschiffahrts-Gesell-
schaft in seiner am 28. Februar abgehaltenen Bilan-
zierung wird der am 18. Mai c. stattfindenden General-
versammlung in Vorschlag gebracht werden, den durch ver-
hängnisvolle elementare Schiffsverkehrsverhältnisse im Jahre
1911 herbeigeführten Verlust auf M. 80 000 (L. W. 4%,
Dividende) bei M. 86 214,79 (L. W. M. 84 787,19) Ab-
schreibungen festzusetzen und aus dem Reservefonds zu ent-
nehmen, in welchem dann noch M. 50 000 verbleiben.

— Die österreichische Nordwest-Dampfschiff-
fahrts-Gesellschaft schüttet in diesem Jahre 4%
Dividende aus. Man kann, so bemerkt der „N. N.“, von
diesem verhältnismäßig günstigen Abschluß nicht auf die
Lage der Schiffahrt im Allgemeinen schließen, da die ge-
nannte Gesellschaft lediglich die garantierte Pachtsumme
verteilt, die sie von den Vereinigten Schiffahrts-Gesellschaften,
u. a., erhält. Diese schließen mit einem großen Defizit
ab, das bald das des Vorjahres noch übersteigen dürfte.
Mit dem Pachtverhältnisse dürften die Vereinigten Schif-
fahrts-Gesellschaften Ende 1912 endgültig brechen, nur
mit der obengenannten Gesellschaft wird, wenn auch auf
anderer Basis, ein neuer Vertrag geschlossen werden. Im
Falle der Einführung der Schiffsabgaben und im Falle
der Weigerung Oesterreichs, dem Gesetze durch Vertrag zu-
zustimmen, dürfte auch die Vereinigte Schiffahrts-Gesell-
schaft nach Oesterreich überleben, um ihre großen Fahr-
zeuge abgabensfrei verkehren lassen zu können. Das dürfte
der ausschlaggebende Grund zu dem engen Verhältnis der
beiden Gesellschaften sein.

— In reger Tätigkeit sind augenblicklich wieder
Goldgräber, über deren Freiden fast täglich
Mitteilungen eingeht. So erbeuteten die Verbrecher in der
Nacht zum 24. dieses Monats bei einem Einbrüche in der
Berlin aus dem regelrecht aufgemachten Goldgrube circa
3000 Mark in Gold und Silber, sowie einige 100-Mark-
Scheine. Ebenfalls reiche Beute machten sie in der Nacht
zum 24. dieses Monats bei einem Einbrüche in ein Kontor,
wo sie dem Goldgrube 170 Mark in bar, einen Brillan-
tiring, ferner Wechsel, lautend auf den Garnhändler Hermann
Hiers, Braunschweig, auf den Darmhändler Julius
Wohner & Co., Berlin, auf Gustav Thiel, Charlottenburg,
und auf Braunstein in Gölstein, entnommen hatten. Die